

## Synopse

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
8. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
9. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
10. Österreichische Städtebund, Landesgruppe NÖ
11. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
12. Landesverband leitender Gemeindebediensteten

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 04.04.2001  
zu Ltg.-**649/G-5-2001**  
E-Ausschuss

Ferner wurde der Gesetzesentwurf dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Die Stellungnahmen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, der Wirtschaftskammer für NÖ, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ und des Bundes sind nachstehend zusammengefasst:

1. Stellungnahme des Bundes:

„Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art 97 bzw. 98 B-VG teilt das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Bundesministerium für Inneres mit, dass der im Betreff bezeichnete Entwurf zu inhaltlichen Bemerkungen keinen Anlass bietet.“

2. Stellungnahme der der Wirtschaftskammer für NÖ:

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erlaubt sich mitzuteilen, dass zu folgenden Begutachtungen kein Einwand besteht:

....

Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

....“

3. Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken.“

4. Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

5. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Gemäß Art. 18 Abs. 4 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, sind Landesverfassungsgesetze und in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen als solche zu bezeichnen.

Die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 ist ein Verfassungsgesetz.

Daher wäre wie im ersten Beispiel des Punktes 3.6.1.3 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 vor dem Titel der Novelle der Begriff „Verfassungsgesetz –“ zu setzen.“